

Gemeinde Altheim

## **Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Härtenen III“**

**Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie  
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 BauGB) im Rahmen der  
Beteiligung vom 19.07. – 27.08.2021 zum Planvorentwurf vom 24.06.2021**

Stand 25.04.2022

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben:

<b>Nr.</b>	<b>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Schreiben vom</b>
1.	Landratsamt Alb-Donau-Kreis Fachdienst Ländlicher Raum / Kreisentwicklung	26.08.2021
2.	Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 2, Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	09.08.2021
3.	Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 4, Straßenwesen und Verkehr	-
4.	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart	-
5.	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	30.07.2021
6.	Deutsche Telekom AG	-
7.	Netze BW	11.08.2021
8.	Netze-Gesellschaft Südwest mbH	20.07.2021
9.	Polizeipräsidium Ulm	02.08.2021
10.	Kabel BW GmbH / Unitymedia BW GmbH	13.08.2021
11.	Ehinger Energie GmbH & Co. KG	-
12.	Zweckverband Hochsträßwasserversorgung	-
13.	Regionalverband Donau-Iller	11.08.2021
14.	IHK Ulm, Standortpolitik	02.08.2021
15.	Handwerkskammer Ulm	25.08.2021

Nr.	Öffentlichkeit	Schreiben vom
1.	Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.	-

Nr.	Datum	Behörde	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Behandlungsvorschlag
1.	Schreiben vom 26.08.21	Landratsamt Alb-Donau-Kreis Fachdienst Ländlicher Raum / Kreisentwicklung	<p>1 Anregungen</p> <p>1.1 Bauen, Brand- und Katastrophenschutz Brandschutz</p> <p>1.1.1 Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Menge von 48 m<sup>3</sup> pro Stunde über einen Zeitraum von 2 Stunden vorzusehen.</p> <p>1.1.2 Die Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen.</p> <p>1.1.3 Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 Metern Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein. Entnahmestellen mit verminderter Leistung sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 Metern aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt ist. Diese Regel gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z.B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie langgestreckte Gebäudekomplexe die die tatsächliche Laufstrecke zu den Wasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.</p> <p>1.1.4 Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen welche auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 Meter nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch geeignete Löschwasserentnahmestellen.</p> <p>1.1.5 Bei der oben genannten Löschwasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht unterschreiten.</p> <p>1.1.6 Der öffentliche Verkehrsraum, insbesondere fahrbahnbegleitende Park- und Grünstreifen und die Fahrbahngeo-</p>	<p>Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Nr.	Datum	Behörde	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Behandlungsvorschlag
			<p>metrie müssen so gestaltet werden, dass eine Zufahrt zu den erforderlichen Feuerwehrflächen möglich ist.</p> <p>1.2 Landwirtschaft</p> <p>1.2.1 Das Wohngebiet grenzt an die freie Feldflur und die Birkenstraße sowie der Grasweg mit der FlstNr. 204/2 dient dem landwirtschaftlichen Verkehr. Bei der Flächenbewirtschaftung (zum Beispiel durch das Ausbringen von Gülle, Festmist und Pflanzenschutzmitteln) entstehen Geruchs-, Staub- und Lärmimmissionen, die sporadisch zu Belästigungen führen können. Ein entsprechender Hinweis in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans und ausreichende Abstände zwischen Wohnbebauung und Ackerland (Empfehlung 20 Meter) kann zu einer Reduzierung von Nutzungskonflikten beitragen.</p> <p>1.3 Verkehr und Mobilität ÖPNV</p> <p>1.3.1 Eine Errichtung einer neuen Bushaltestelle in der Nähe der Birkenstraße und des neu ausgeschriebenen Gebiets ist wünschenswert, da die Entfernung von den „Härtenen III“ zur nächsten Bushaltestelle 500 m bei weitem überschritten wird.</p> <p>1.4 Umwelt- und Arbeitsschutz Boden- und Grundwasserschutz</p> <p>1.4.1 Das Plangebiet liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes "Gamerschwang" Zone IIIA des ZV Griesinger Wasserversorgungsgruppe. Innerhalb dieses Gebietes sind Grundwasserentnahmen zur Wärmenutzungen sowie die Errichtung von Erdwärmesonden nicht zulässig. Wir bitten, diese Bestimmungen im textlichen Teil des Bebauungsplanes aufzunehmen.</p> <p>1.4.2 Erdwärmekollektoren ohne Kontakt zum Grundwasser und innerhalb von Wasserschutzgebieten sind anzeigepflichtig und erfordern eine wasserrechtliche Erlaubnis.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweise wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Zwischen dem Allgemeinen Wohngebiet und den landwirtschaftlichen Flächen wird eine Grünfläche als Maßnahmenfläche mit Pflanzungen festgesetzt. Diese Fläche mit Gehölzstreifen kann als Pufferzone zwischen Wohnen und Landwirtschaft dienen und die Immissionswirkung verringern. Die Abstände der Baufenster im Planbereich zur landwirtschaftlichen Fläche sind mit dem Bestand vergleichbar.</p> <p>Das Busnetz mit seinen Haltestellen ist auf zentrale Bereiche von Altheim ausgelegt. Das Plangebiet hat keine größere Entfernung, als bestehende Siedlungsbereiche. Ob eine weitere Haltestelle möglich und sinnvoll ist, u.a. aufgrund einer höheren Einwohnerzahl im Westteil, ist nicht Gegenstand der Bebauungsaufstellung.</p> <p>Das Wasserschutzgebiet wird nachrichtlich in den Bebauungsplanunterlagen aufgenommen. Die Hinweise zum Boden- und Grundwasserschutz werden in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen.</p>

Nr.	Datum	Behörde	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Behandlungsvorschlag
			<p>Auskünfte erteilt der Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis. Wir bitten, diese Bestimmungen im textlichen Teil des Bebauungsplanes aufzunehmen.</p> <p>Kommunales Abwasser</p> <p>1.4.3 Es wird angeregt, die Entwässerungsplanung vor der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplans mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen, sodass ggf. damit zusammenhängende Regelungen und Hinweise in die textlichen Festsetzungen mitaufgenommen werden können.</p> <p>2 Hinweise</p> <p>2.1 Straßen</p> <p>2.1.1 Die Erschließung erfolgt über die Birkenstraße und den Finkenweg. Beide Straßen sind Gemeindestraßen. Die Belange von Kreisstraßen sind nicht betroffen.</p> <p>2.2 Ländlicher Raum, Kreisentwicklung</p> <p>2.2.1 Die Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB sind gegeben. Die geplanten Wohnbauflächen schließen sich unmittelbar an den im Zusammenhang bebauten Ortsrand an. Belange der Raumordnung stehen nicht entgegen.</p> <p>2.2.2 Es sollte geprüft werden, ob statt nur Einzelhäuser auch die Möglichkeit für Doppel- und Kettenhäuser geschaffen wird. Dies würde dem Schonungsgebot des § 1a BauGB entsprechen.</p> <p>2.2.3 Bitte senden Sie uns mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes zusätzlich in vektorieller Form als XPlan-GML-Datei.</p>	<p>Die Entwässerungsplanung erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung und wird zum Entwurf konkretisiert und wird dort in der Begründung dargestellt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung Es wird eine abweichende als offene Bauweise mit Gebäudelängenbegrenzung festgesetzt. Alternative Bauformen zum Einzelhaus sind daher nicht ausgeschlossen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Datum	Behörde	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Behandlungsvorschlag
			<p>2.3 Forst, Naturschutz Naturschutz</p> <p>2.3.1 Die Überprüfung des Zauneidechsenvorkommens hat noch zu erfolgen und bei deren Nachweis sind die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen.</p> <p>2.3.2 Der für die Eingrünung im Westen vorgesehene Eingrünungsstreifen von 3 Metern ist zu schmal für eine wirkungsvolle Eingrünung des Baugebiets. Die geplanten Bauplätze im Westen sind ohnehin die größten Plätze, so dass dort Fläche für einen breiteren Begrünungsstreifen gewonnen werden könnte.</p> <p>2.3.3 Der gesamte Begrünungsstreifen sollte dringend als öffentliches Grün ausgewiesen werden. Aus Erfahrung werden Eingrünungsaufgaben auf privaten Grundstücken nicht nachhaltig ausgeführt.</p> <p>2.4 Verkehr und Mobilität Verkehrsbehörde</p> <p>2.4.1 Zuständigkeit liegt beim VV Allmendingen als örtliche Straßenverkehrsbehörde.</p> <p>2.5 Umwelt- und Arbeitsschutz Boden- und Grundwasserschutz</p> <p>2.5.1 Die Versorgung des vorgesehenen Gebietes mit Trink- oder Betriebswasser ist gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 20. Juni 1980 zu gewährleisten. Bei der Dimensionierung der Versorgungsleitungen ist zu berücksichtigen, dass Wasser unter dem Druck zu liefern ist, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Im Zusammenhang „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ wird auf das DVGW-Arbeitsblatt W 405 verwiesen.</p>	<p>Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde durchgeführt. Das Ergebnis ist im Bebauungsplanentwurf dargestellt.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung Es erfolgt eine entsprechende Festsetzung in den Bebauungsplanunterlagen als private Grünfläche und Teil der Grundstücke.</p> <p>Kenntnisnahme und Ablehnung. Der Grünstreifen bleibt als private Grünfläche Teil des Grundstücks. Die Eingrünung wird durch Festsetzungen gesichert.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise zum Boden- und Grundwasserschutz sowie zur Versorgung werden in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen.</p>

Nr.	Datum	Behörde	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Behandlungsvorschlag
			<p>Kommunales Abwasser</p> <p>2.5.2 Für das zur Bebauung vorgesehene Gebiet ist vom Träger der Bauleitplanung der Nachweis einer geordneten Abwasserbeseitigung unter Berücksichtigung der Niederschlagswasserbeseitigung nach § 46 des Wassergesetzes (WG) und § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu erbringen. Die Entwässerungsplanung ist der unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Baubeginn zur Herstellung des Benehmens nach § 48 Abs. 1 WG bzw. zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes vorzulegen.</p> <p>Immissionsschutz</p> <p>2.5.3 Bei der Aufstellung von stationären Geräten (z.B. Luftwärmepumpen) ist der LAI - Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten (Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärmepumpen und Mini-Blockheizkraftwerke) vom 28.08.2013, aktualisiert am 24.03.2020, zu beachten.</p> <p>Der Leitfaden ist unter folgendem Link abrufbar:  <a href="https://www.lai-immissions-schutz.de/documents/leitfaden_verbesserung_schutz_gegen_laerm_bei_stat_geraete_1588594414.pdf">https://www.lai-immissions-schutz.de/documents/leitfaden_verbesserung_schutz_gegen_laerm_bei_stat_geraete_1588594414.pdf</a></p>	<p>Das Abwasserkonzept wird im Rahmen der Erschließungsplanung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt. Es ist die Abwasserableitung im Trennsystem vorgesehen.</p> <p>Die Hinweise zum Immissionsschutz werden in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen.</p>
2.	Schreiben vom 09.08.21	Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 2, Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	Keine Bedenken	Keine Anregungen oder Bedenken
3.	-			

Nr.	Datum	Behörde	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Behandlungsvorschlag
4.	-			
5.	Schreiben vom 30.07.21	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Oberen Brackwassermolasse, sowie teilweise den Süßwasserkalken der Oberen Süßwassermolasse. Im tieferen Untergrund stehen die Gesteine des Oberen Juras an. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise zur Geotechnik werden in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen.</p>



Nr.	Datum	Behörde	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Behandlungsvorschlag
			<p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.</p> <p>Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p><b>Boden</b> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Grundwasser</b> Das LGRB weist im Rahmen des TÖB-Verfahrens darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Die hydrogeologischen und geothermischen Untergrundverhältnisse können dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1:</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise zum Grundwasser werden in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen.</p>

Nr.	Datum	Behörde	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Behandlungsvorschlag
			<p>50 000) (LGRB-Kartenviewer <a href="http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geola_hyd">http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geola_hyd</a>) und LGRBwissen (<a href="https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/hydrogeologie">https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/hydrogeologie</a>) sowie dem Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie“ (ISONG, <a href="http://isong.lgrb-bw.de/">http://isong.lgrb-bw.de/</a>) entnommen werden.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb der Zone IIIA des rechtskräftigen Wasserschutzgebiets "WSG 208 GAMERSCHWANG" (LUBW-Nr. 42520, RVO vom 23.03.1996).</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p> <p>Weitere, sowie die o. a. Ausführungen ergänzende Hinweise oder Anregungen sind aus hydrogeologischer Sicht zum Planungsvorhaben nicht vorzubringen.</p> <p><b>Bergbau</b> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p><b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Die Hinweise zu den Geologischen Untergrundverhältnissen werden in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen.</p>
6.	-	-		

Nr.	Datum	Behörde	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Behandlungsvorschlag
7.	Schreiben vom 11.08.21	Netze BW	Vielen Dank für die Beteiligung an diesem Verfahren. Die Gemeinde Altheim/Ehingen befindet sich nicht in unserem Versorgungsgebiet, wir unterhalten bzw. planen hier keine Anlagen. Wir haben deshalb keine Einwände und verzichten auf eine weitere Beteiligung an diesem Verfahren. Offene Fragen werde ich gerne beantworten.	Kenntnisnahme Keine Anregen und Bedenken
8.	Schreiben vom 20.07.21	Netze-Gesellschaft Südwest mbH	Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zu o.g. Bebauungsplanverfahren. Hiervon sind wir jedoch nicht betroffen, da wir innerhalb des Gebietes der Gemeinde Altheim kein Erdgas-Versorgungsnetz betreiben. Somit ist eine weitere Beteiligung unsererseits, am Planverfahren nicht erforderlich.	Kenntnisnahme Keine Anregen und Bedenken
9.	Schreiben vom 02.08.21	Polizeipräsidium Ulm	Das Polizeipräsidium Ulm hat keine Einwände und stimmt den Planungen zu.	Keine Anregen und Bedenken
10.	Schreiben vom 13.08.21	Kabel BW GmbH / Unitymedia BW GmbH	Vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.  Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordination/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Keine Anregen und Bedenken  Kenntnisnahme
11.	-			
12.	-			

Nr.	Datum	Behörde	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Behandlungsvorschlag
13.	Schreiben vom 11.08.21	Regionalverband Donau-Iller	Regionalplanerische Belange sind durch die o.g. Bauleitplanung nicht berührt. Es bestehen daher aus unserer Sicht keine Einwände.	Keine Anregen und Bedenken
14.	Schreiben vom 02.08.21	IHK Ulm, Standortpolitik	Die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des oben genannten Bebauungsplans auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Keine Anregen und Bedenken
15.	Schreiben vom 25.08.21	Handwerkskammer Ulm	Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.	Keine Anregen und Bedenken